

Dürfen sich Mitarbeiter über ihre Vergütungshöhe austauschen?

Zu dieser Frage hat das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern am 21.10.2009 interessante Urteile (2 Sa 183/09 und 2 Sa 237/09) mit folgendem Leitsatz gesprochen:

Eine Klausel, wonach der Arbeitnehmer verpflichtet ist, über seine Arbeitsvergütung auch gegenüber Arbeitskollegen Verschwiegenheit zu bewahren, ist unwirksam, da sie den Arbeitnehmer daran hindert, Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der Lohngestaltung gegenüber dem Arbeitgeber erfolgreich geltend zu machen. Darüber hinaus verstößt sie gegen Art. 9 Abs. 3 GG.

Fazit: Nur, wenn Kolleginnen und Kollegen sich über ihre Vergütung austauschen können, können sie erfahren, ob sich der Arbeitgeber an den Gleichbehandlungsgrundsatz hält und sie im Rahmen der Lohngestaltung gleich behandelt werden.